



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: info@are.admin.ch

10. September 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage (E-RPG 2021) und den erläuternden Bericht und nehmen dazu wie folgt Stellung. Entgegen der Aufforderung des Begleitschreibens der UREK-S nehmen wir zur Gesamtvorlage Stellung und nicht nur zu den neuen Elementen. Aus Sicht der Grünliberalen ist klar, dass die Vorlage nur in ihrer Gesamtheit und im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte (E-RPG von 2017) zu betrachten und zu beurteilen ist.

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen Schweiz begrüßen sehr, dass wieder Bewegung in die Raumplanungspolitik kommt. Die Siedlungsentwicklung in der Schweiz ist weiterhin nicht nachhaltig und die Bestrebungen zur Innenentwicklung im Sinne des RPG 1 von 2014 funktionieren nur wie gewünscht, wenn auch der Schutz des Nichtbaugebiets berücksichtigt wird. Der Druck auf diese Gebiete hat sich in vergangenen Jahren weiter verschärft. Das Bauen ausserhalb der Bauzone bedarf einer gesetzlichen Neuregelung, um den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet und ist insbesondere ausserhalb von historisch gewachsenen Streusiedlungsgebieten konsequent weiterzuverfolgen. Die Landschaftsinitiative versucht diesen Grundsatz ebenfalls zu stärken, was wir begrüßen.

Die Grünliberalen hatten schon 2017 eine ausführliche Stellungnahme zur geplanten RPG 2-Revision abgegeben und gefordert, dass die klare Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebieten nicht weiter aufgeweicht werden darf. Dieses Prinzip wurde unterdessen leider weiter ausgehöhlt. Auch der indirekte Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative geht leider in diese Richtung.

Aus Sicht der Grünliberalen ist die Vorlage der UREK-S im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu wenig geeignet, um den Druck auf das Nichtbaugebiet zu reduzieren. Die Anliegen der Landschaftsinitiative werden im Entwurf zwar aufgegriffen, allerdings in zu schwacher Weise. Der Entwurf macht insgesamt einen zu unausgereiften Ausdruck und ist zu stark von Interessen beeinflusst, die nicht im einer nachhaltigen Raumplanung sind. Im Vergleich zur Vorlage von 2017 wurden diverse Änderungen vorgenommen, welche die Vorlage mehrheitlich abschwächen und den Planungs- und Kompensationsansatz durchlöchern.

Der Planungs- und Kompensationsansatz in der aktuellen Vorlage

Die UREK-S streicht im Vergleich zur Vorlage des Bundesrates von 2017 den Art. 8c Abs. 2 lit. c (im Richtplan ist mindestens festzulegen, „worin die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen bestehen und wie sie verbindlich und dauerhaft gesichert werden sollen“). Damit werden die Zuständigkeiten des Planungs- und

Kompensationsansatzes verschoben. Einerseits bleiben damit die konkreten Massnahmen auf Richtplanebene undefiniert und andererseits geht die verbindliche und dauerhafte Sicherung der Massnahmen auf Stufe Richtplanung verloren und wäre neu Teil der Nutzungsplanung. Insofern wird die Umsetzung des Planungs- und Kompensationsansatzes erst bei Bewilligung der Nutzungsplanung durch die Kantone geprüft. Ein Grossteil der detaillierten Umsetzung resp. der Erarbeitung läge damit letztlich bei den Gemeinden (siehe dazu nachstehend Bemerkungen zu Art. 8c).

Die vorgeschlagene Stärkung der Koordination und der Interessensabwägung in Art. 2 E-RPG 2017¹ durch die Verschiebung von der Verordnung ins Gesetz wird im E-RPG 2021 gestrichen. Die Machbarkeitsstudie zum Planungs- und Kompensationsansatz der ETH Zürich² hält diesbezüglich fest (S. 42): „Als eine der zentralen Voraussetzungen muss eine übergeordnete Planung und damit verbunden ein vorgelagerter Diskurs sowie eine in allen Prozessstufen verankerte Interessenabwägung stattfinden“. Es stellt sich die Frage, wie die Umsetzung des Planungs- und Kompensationsansatzes im vorliegenden Entwurf diesen Anliegen gerecht wird.

Weiter wird der Objektansatz als einer der beiden Kompensationsmechanismen gänzlich und kommentarlos aus dem E-RPG 2021 gestrichen (Art. 8d i.V.m. Art. 24g E-RPG 2017). Übrig bleibt nur noch der komplexere Gebietsansatz. Eine Begründung dafür fehlt.

Eine weitere Abschwächung ist beim weiterhin enthaltenen Gebietsansatz zu finden: Art. 18a Abs. 1 lt. b E-RPG 2017 soll gestrichen werden. In der Folge müssen nicht standortgebundene Nutzungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 8c E-RPG 2021 nicht mehr der Bedingung genügen, dass „im Ergebnis zu keinen grösseren und zu keinen störenderen Nutzungen führen“. Dies ist aber aus unserer Sicht eine klare Bedingung, ohne die der Planungs- und Kompensationsansatz ihr Ziel verfehlt. Für die Grünliberalen kommt dem Planungs- und Kompensationsansatz in historisch gewachsenen Streusiedlungsgebieten eine akzeptierbare Bedeutung zu. Nur wo Gebäude vollständig erschlossen sind, ist eine Entwicklung unter Berücksichtigung einer architektonisch einwandfreien Einbettung in die Landschaft zu ermöglichen.

Weitere Änderungen im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Landschaftsinitiative

Einer der bedeutendsten Änderungen des E-RPG 2021 ist die Einführung einer Abbruchprämie bei Abbruch eines Gebäudes ausserhalb der Bauzone. Auch wenn die Grünliberalen anerkennen, dass Anreize dazu beitragen können den Gebäudebestand ausserhalb der Bauzone zu reduzieren, überzeugt die Regelung in der aktuellen Fassung noch nicht resp. nur bedingt. Einerseits sind die Bedingungen für die Abbruchprämie teilweise nicht im Sinne der Raumplanung, sondern widersprechen dieser sogar (Abbruchprämie für landwirtschaftliche Bauten, auch wenn ein Ersatzneubau erstellt wird). Andererseits ist die Finanzierung unklar resp. teilweise zweckentfremdet (die Verwendung der Mehrwertabgaben wäre zur Innenentwicklung gedacht, die Verwendung allgemeiner Steuergelder des Kantons/Gemeinde, Bundesbeiträge?).

Weiter sind neu einige wenig bindende Verschärfungen in der Vorlage enthalten («Kantone können...», z.B. Art. 27a oder Art. 24^{quater}). Nach Auffassung der Grünliberalen ist fraglich, ob diese Bestimmungen von den Kantonen tatsächlich umgesetzt werden und zu einer Verbesserung der Situation führen (Einhaltung des Trennungsgrundsatzes).

¹ Abs. 1bis: «Sie arbeiten insbesondere auch in Bereichen mit funktional-räumlichen Verflechtungen zusammen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung erforderlich ist.» Abs. 2bis: «Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden wägen auf der jeweiligen Planungsstufe die Interessen gegeneinander ab und legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.»

² Grêt-Regamey Adrienne, Rabe Sven-Erik und Zelger Isabelle (o.J.): „Die Machbarkeit der Kompensation im Rahmen des Planungs- und Kompensationsansatzes gemäss E-RPG“ (<https://ethz.ch/content/dam/ethz/special-interest/baug/iri/plus-dam/documents/research-projects/Kompensationsansatz/D%20Machbarkeit%20des%20Planungs-und%20Kompensationsansatzes.pdf>, Zugriff: 10.09.2021).

Stellungnahme zu einzelnen Elementen der Vorlage

Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} und b^{quater}

Das Stabilisierungsziel wird klar begrüsst. Die Grünliberalen würden es allerdings bevorzugen, wenn für das Stabilisierungsziel nicht nur die Zahl der Gebäude, sondern auch die von ihnen beanspruchte Fläche berücksichtigt würde. Das entspräche dem Wortlaut der Landschaftsinitiative.

Weiter wäre zu begrüssen, wenn das Ziel bzgl. der Stabilisierung der Bodenversiegelung die landwirtschaftlich bedingte Versiegelung nicht ausschliessen würde. Es ist klar, dass differenziert werden muss. Ein grundsätzlicher Ausschluss ist jedoch nicht gerechtfertigt. Auch die Landwirtschaft soll einen Beitrag dazu leisten, die Bodenversiegelung zu reduzieren.

Art. 3 Abs. 2 lit. a^{bis}

Der Planungsgrundsatz, wonach Bauten und Anlagen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Weise ausgeführt werden sollen, wird klar begrüsst.

Art. 5 Abs. 2^{bis}, 2^{ter}, 2^{quater}

Abs. 2^{bis}: Es ist unverständlich, weshalb die Bedingung zur Auszahlung der Abbruchprämie, dass kein Ersatzneubau erstellt wird, nicht auch für Bauten und Anlagen mit landwirtschaftlicher Nutzung gelten soll. Es ist klar festzuhalten: Wenn ein Ersatzneubau erstellt wird, ist der nachhaltigen Raumentwicklung nicht gedient. Dass ein Abbruch trotzdem durch öffentliche Mittel finanziert werden soll, ist aus unserer Sicht untragbar. Der letzte Satz von Art. 5 Abs. 2^{bis} muss deshalb so umformuliert werden, dass diese Bedingung für *alle* Bauten und Anlagen gilt.

Hinsichtlich Abs. 2^{ter}, also der Finanzierung der Abbruchprämie, ist daran zu erinnern, dass die Mittel aus der Mehrwertabgabe innerhalb der Bauzonen zur Unterstützung der Siedlungsentwicklung nach innen verwendet werden. Eine Umverteilung ist nicht angezeigt. Auch der Verwendung allgemeiner Steuermittel für die Finanzierung der Abbruchprämie stehen die Grünliberalen kritisch gegenüber.

Damit die Abbruchprämie die gewünschte Wirkung entfalten kann, braucht es eine Art Wirksamkeitsklausel (z.B. als Art. 5 Abs. 2^{quinqüies}): „Zeigt die Berichterstattung im Sinne von Art. 24g Abs.1 lit. d, dass die Abbruchprämie unwirksam ist, wird sie nicht weiter ausgerichtet.“

Art. 8c

Abs. 1^{bis} gemäss Vorentwurf sieht vor, dass die Kantone im Richtplan Gebiete bestimmen können, in welchen sie die Umnutzung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Bauten zur Wohnnutzung vorsehen. Diese Regelung läuft dem Trennungsgrundsatz diametral entgegen und ist zu streichen. Weiter ist in Art. 8c Abs. 1 oder zumindest im Erläuterungsbericht klarzustellen, dass die Interessen des Gewässerschutzes (GSchG und GSchV) nicht standortgebundenen Nutzungen vorgehen und keiner Interessenabwägung unterliegen.

In Abs. 2 (Mindestinhalt des Richtplans) wird zu viel offengelassen, was zu Rechtsunsicherheit führen dürfte. In Lit. a müsste ergänzt werden, dass die Verbesserung der Gesamtsituation mit einer Verringerung der negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sein muss. Das könnte konkret damit erreicht werden, wenn man den Text um folgenden Zusatz ergänzt: „(...) und warum sie zu einer Verringerung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt führen.“ In Lit. b wird verlangt, dass der Richtplan festlegt, „wie im jeweiligen Gebiet die Gesamtkonzeption in der Nutzungsplanung konkret umgesetzt wird.“ Aus unserer Sicht ist nicht klar, in welcher Art das „wie“ zu interpretieren ist. Welche Konkretisierungen werden hier auf Richtplanebene erwartet? Der Erläuterungsbericht gibt dazu keine Auskunft. Eine Präzisierung wäre sehr aufschlussreich – gerade auch für die politische Beurteilung.

Im Vergleich zum E-RPG 2017 wurde in der Vorlage Art. 8c Abs. 2 lit. c (im Richtplan ist mindestens festzulegen, „worin die Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen bestehen und wie sie verbindlich und dauerhaft

gesichert werden sollen“) gestrichen. Damit werden die Zuständigkeiten des Planungs- und Kompensationsansatzes verschoben. Einerseits bleiben damit die konkreten Massnahmen auf Richtplanebene undefiniert, andererseits geht die verbindliche und dauerhafte Sicherung der Massnahmen auf Stufe Richtplanung verloren und wäre in der Folge neu Teil der Nutzungsplanung. Die Umsetzung des Planungs- und Kompensationsansatzes wird dadurch erst bei der Bewilligung der Nutzungsplanung durch die Kantone geprüft. Ein Grossteil der detaillierten Umsetzung resp. der Erarbeitung läge damit letztlich bei den Gemeinden. Diese müssten bei der Erarbeitung insbesondere auch beurteilen können, ob die vorgeschlagenen Massnahmen in den entsprechenden Zonen Art. 18^{bis} Abs. 1 genügen (d.h. ob mit Massnahmen eine verbesserte Gesamtsituation erstellt werden kann). Das kann zwar grundsätzlich funktionieren (z.B. mit Unterstützung durch die kantonalen Behörden im Sinne des Koordinationsprinzips), wäre aber für viele Gemeinden eine grosse Herausforderung und dürfte vielerorts zu einer Überforderung führen. Das Streichen von Art. 8c Abs. 2 lit. c dürfte daher zu einer Schwächung des Planungs- und Kompensationsansatzes führen.

Art. 16 Abs. 4

Mit dieser Bestimmung soll hervorgehoben werden, dass die Landwirtschaftszone vorab der Landwirtschaft und ihren Bedürfnissen dient. Gemäss Erläuterungsbericht soll sie – im Rahmen dessen, was das Umweltrecht zulässt – insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn es zu Konflikten mit nicht landwirtschaftlichen Nutzungen kommt, etwa wenn aus Lärm- oder Geruchsgründen Einsprache gegen landwirtschaftliche Bauvorhaben erhoben wird. Das bedeutet eine klare Lockerung zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung. Man muss davon ausgehen, dass es nicht um eine Sicherung der zonenkonformen Nutzung geht, sondern darum, bei Konflikten mit angrenzenden, ebenfalls zonenkonformen (Wohn- oder Arbeits-)Nutzungen eine stärkere Legitimation zu erhalten. Das ist unnötig und die Bestimmung daher zu streichen. Eine umgekehrte Regelung, z.B. dass in Wohnzonen das Wohnen und dessen Bedürfnisse gegenüber nicht-häuslichen Nutzungen Vorrang hat, würde genauso unnötig erscheinen.

Gleich wie die Kommissionsmehrheit lehnen die Grünliberalen eine Ausnahmeregelung für Immissionsgrenzwerte für Wohnnutzungen in der Landwirtschaftszone ab.

Art. 18^{bis}

In Art. 18^{bis} Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Nutzungsplanung im Sinne von Art. 8c genannt. Aus Sicht der Grünliberalen ist wichtig, dass eine Praxis bzw. Auslegung der Bestimmungen entsteht, die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist.

Art. 18^{bis} Abs. 1 lit. b enthält eine Aufzählung möglicher Aufwertungen. Konkret soll es insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland *oder* zum Schutz der Biodiversität kommen. Aus der Formulierung wird jedoch nicht klar, ob diese Elemente kumulativ oder alternativ zu verstehen sind. Wichtig ist, dass die Formulierung keine „Schlupflöcher“ enthält, sondern zu klaren Verbesserungen führt. Weiter ist zu klären, was mit Aufwertungen im Bereich der Baukultur und des Kulturlandes genau gemeint ist. Eine Aufwertung der Baukultur ausserhalb der Bauzone ist nicht im Sinne der Raumplanung, und unter einer Aufwertung des Kulturlandes wird heute im Allgemeinen eine intensivere Produktion verstanden.

Im Vergleich zum E-RPG von 2017 soll gemäss Vorentwurf eine wichtige Bestimmung gestrichen wurde. Nach Lit. b E-RPG 2017 war es eine weitere Bedingung, dass „[die Nutzungen] im Ergebnis zu keinen grösseren und zu keinen störenden Nutzungen führen“. Im Vorentwurf fehlt diese Bestimmung, was sehr fragwürdig ist, sichert sie doch gerade, dass sich die Bestände ausserhalb der Bauzonen nicht erhöhen (im Sinne des Stabilisierungsziels gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. b^{ter} E-RPG). Im erläuternden Bericht (S. 11) steht zwar, dass die Bestimmung weiterhin gilt, doch stellt sich dann die Frage, warum sie gestrichen wurde. Für die Grünliberalen ist klar, dass der Planungs- und Kompensationsansatz nicht funktionieren kann, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, und beantragen deshalb, sie ins Gesetz aufzunehmen.

In Art. 18^{bis} Abs. 3 wird festgelegt, dass „im Bewilligungsverfahren zu überprüfen und sicherzustellen ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“ Es stellt sich die Frage, welches Bewilligungsverfahren gemeint ist. Aufgrund der systematischen Interpretation (Art. 18^{bis} befindet sich im Kapitel 3 „Nutzungspläne“ unter Abschnitt 1 „Zweck und Inhalt“) müsste davon ausgegangen werden, dass das Bewilligungsverfahren der Nutzungsplanung bei der kantonalen Behörde gemeint ist. Im erläuternden Bericht ist aber von der Baubewilligung die Rede. Das ist

unklar und kann zu Rechtsunsicherheit führen. Eine naheliegende Lösung wäre es, den Ausdruck „Bewilligungsverfahren“ mit „Baubewilligungsverfahren“ oder „Verfahren der Baubewilligung“ zu ersetzen. Dabei würde allerdings das Problem entstehen, dass die Überprüfung und Sicherstellung der Anforderungen nach Abs. 1 auf Stufe Nutzungsplanung nicht sichergestellt ist. Das ist unhaltbar, gerade auch nachdem eine ähnliche Bestimmung auf Richtplanebene im Vergleich zum E-RPG 2017 ebenfalls entfernt werden soll (siehe vorne bei Art. 8c). Die Prüfung der Anforderungen resp. die Beurteilung der Qualität der Planung erst bzw. nur bei der Baubewilligung durchzuführen, ist ungenügend und wird abgelehnt. Ein gangbarer Weg wäre, die Bewilligung in Art. 18^{bis} Abs. 3 als die Bewilligung der Nutzungsplanung durch den Kanton auszugestalten und für die Überprüfung bei der Baubewilligung folgende neue Bestimmung in Art. 22 Abs. 4 zu schaffen: „Befindet sich das Bauvorhaben in einer weiteren Zone gemäss Art. 8c i.V.m. 18^{bis}, ist im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Art. 18^{bis} Abs. 1 erfüllt sind.“ Aus unserer Sicht kann der im erläuternden Bericht beschriebene Prozess bei der Baubewilligung rechtlich nur so gesichert werden.

Gemäss erläuterndem Bericht ist eine entsprechende Baubewilligung unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass sie dahinfällt, wenn die Kompensation dahinfällt. Die Grünliberalen weisen darauf hin, dass der Vollzug dieser Vorgabe höchst anspruchsvoll sein dürfte. Wie kann beispielsweise sichergestellt werden, dass eine Trockenmauer über Jahrzehnte unterhalten wird, wenn die Eigentümerschaft der Mauer mehrfach wechselt? Für die Pflege von landschaftlichen Massnahmen ist nicht die Baubewilligungsbehörde zuständig, was den Vollzug zusätzlich erschweren dürfte.

Um die bauliche Entwicklung nicht in unerwünschte Richtungen zu erlauben, sollten die Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass nicht der Eindruck entsteht, dass z.B. durch die «Aufwertung» einer Hecke ein neues Ausflugsrestaurant gebaut werden kann.

Art. 24^{quater}

Es wird begrüsst, dass die Ausnahmebestimmungen des RPG für bestehende, nicht zonenkonforme oder nicht standortgebundene Bauten und Anlagen in den Kantonen künftig nur noch dann angewendet werden können, wenn sie der betreffende Kanton in seiner Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht. Die Kantone sollen bewusst entscheiden, ob bzw. welche Ausnahmebestimmungen sie im Rahmen des bundesrechtlich Erlaubten zulassen.

Art. 24e Abs. 6

Die Grünliberalen lehnen diese Bestimmung ab, da die Ausnahme für die hobbymässige Kleintierhaltung im Grundsatz abzulehnen ist. Es braucht daher auch keine weitere Ausnahmebestimmung für den Wiederaufbau kleiner Nebenbauten, die der hobbymässigen Kleintierhaltung dienen.

Art. 24g

Entsprechend dem vorstehenden Ergänzungsantrag zum Stabilisierungsziel (Art. 1 Abs. 2), dass nicht nur die Zahl der Gebäude berücksichtigt wird, sondern auch die von ihnen beanspruchte Fläche, ist diese Ergänzung auch in die Berichterstattung einzubeziehen. Art. 24g Abs. 1 lit. a ist wie folgt zu ergänzen: „Entwicklung der Zahl der Gebäude *und die von ihnen beanspruchte Fläche* im Nichtbaugebiet seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom ...[...].“ Analog verhält es sich in lit. b von Art. 24g Abs. 1 bezüglich der landwirtschaftlich bedingten Bodenversiegelung, die ebenfalls in der Berichterstattung berücksichtigt werden sollte: „Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16. Die (...)“.

Wie oben erwähnt würden wir gerne sicherstellen, dass nach Einführung des Gesetzes die Wirksamkeit der Abbruchprämie überprüft wird. Entsprechend würden wir begrüssen, wenn Art. 24g Abs. 1 lit. d wie folgt ergänzt werden würde: „Ausrichtung, Finanzierung und Wirksamkeit der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2^{bis} und Absatz 2^{ter}.“

Art. 25 Abs. 3 und 4

Die Grünliberalen begrüßen klar diese Neuerungen, die den Trennungsgrundsatz stärken, indem sie insbesondere den Vollzug gegen das illegale Bauen ausserhalb der Bauzone verbessern (sofortiges Verbot illegaler Nutzungen, kantonale Mindestzuständigkeit bei Bauten ausserhalb der Bauzone).

Art. 27a

Die Grünliberalen begrüßen, dass die Kantone künftig auch bei zonenkonformen Bauten in der Landwirtschaftszone und bei standortgebundenen Bauten strenger sein können als das RPG. Es ist aber zu befürchten, dass die Kantone diese Möglichkeit nur unzureichend nutzen werden.

Art. 38c

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Folgen bei Verfehlung des Stabilisierungsziels in die Vorlage aufgenommen werden. Insbesondere Art. 38c Abs. 3 ist angemessen und intelligent (Kompensationspflicht für neue Gebäude, wenn die Richtplananpassung 11 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts nicht vom Bundesrat genehmigt wurde).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär